

End User License Agreement für „tenfold“

I. Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

1. Dieses End User License Agreement (im Nachfolgenden "Vereinbarung") regelt (i) die Nutzung der vom Lizenzgeber (Punkt I.5) bereitgestellten Software "tenfold" (Punkt I.3) durch den Lizenznehmer (Punkt I.6; der Lizenzgeber und der Lizenznehmer werden in der Folge überdies auch jeweils als eine "Partei" und gemeinsam als die "Parteien" bezeichnet) und (ii) die Wartung der Software „tenfold“ zum Zweck der besseren Nutzbarkeit der Software, insbesondere durch Bereitstellung neuer Versionen und durch technischen Support (Punkt X.). Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lizenzgebers (im Nachfolgenden "AGB") werden vom Lizenznehmer ausdrücklich anerkannt und bleiben von dieser Vereinbarung unberührt, soweit diese Vereinbarung nicht von den AGB abweicht.
2. Allenfalls von dieser Vereinbarung abweichende Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers sind nur ausnahmsweise und dann wirksam, wenn sie vom Lizenzgeber ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Dies gilt auch dann, wenn der Lizenzgeber in Kenntnis oder zu in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lizenzgebers nicht festgelegten Bedingungen Produkte oder Leistungen vorbehaltlos ausführt oder liefert.
3. „Software“ im Sinne dieser Vereinbarung ist die Software „tenfold“ einschließlich der lizenzierten Funktionen in ausführbarem Objektcode sowie die in elektronischer Form abrufbare Dokumentation (Benutzerhandbuch) in der zwischen dem Lizenzgeber und dem Lizenznehmer vereinbarten Sprache sowie die gegebenenfalls zum Download und Nutzung der Software erforderlichen Lizenzschlüssel.
4. Ausdrücklich festgehalten wird, dass der Quellcode (Source Code) der Software nicht Teil der Rechteeinräumung dieser Vereinbarung ist.
5. „Lizenzgeber“ im Sinne dieser Vereinbarung ist der Hersteller der Software, die tenfold Software GmbH, Seidengasse 9-11, 1070 Wien, Österreich.
6. „Lizenznehmer“ ist der Endbenutzer der Software.
7. Das „Lizenzvolumen“ bezeichnet die Anzahl der unter der Softwarelizenz verwalteten Personen und bestimmt sich nach Punkt II.9.
8. Im Zusammenhang mit der Softwarewartung (Punkt X.) gelten folgende weitere Definitionen:
 - a. „Partner“ ist ein vom Lizenzgeber und vom Lizenznehmer verschiedener Dritter, der dazu berechtigt ist, namens und auf Rechnung des Lizenzgebers eine Wartungsvereinbarung mit dem Lizenznehmer abzuschließen.
 - b. „Support-Case“ ist die Kontaktaufnahme des Lizenznehmers mit dem Kundendienst des Lizenzgebers zur Unterstützung des Lizenznehmer bei technischen Problemen iZm der Software oder Fragen zur Software.

9. „Major Version“ im Sinne dieser Vereinbarung bezeichnet eine Version der Software, die von tenfold freigegeben wurde mit umfangreichen funktionalen Änderungen, Neuerungen, technologischen Änderungen und Features, wobei sich Schnittstellen und Funktionen ändern oder wegfallen oder durch alternative Funktionen ersetzt werden können. Eine Major Version ist durch die zweite Ziffer der Versionsnummer gekennzeichnet (wie 1.2 oder 1.5).
10. „Minor Version“ im Sinne dieser Vereinbarung bezeichnet eine Version der Software, die innerhalb einer Major Version von tenfold freigegeben wurde und die Änderungen und neue Funktionen enthält. Eine Minor Version ist durch die dritte Ziffer der Versionsnummer gekennzeichnet (wie 1.2.2 oder 1.2.5).

II. Softwarelizenz

1. Das Recht zur Nutzung der Software beschränkt sich stets auf die lizenzierten Funktionen (Punkt II.8.), das vom Lizenznehmer erworbene Lizenzvolumen (Punkt II.9) und auf die Zwecke des eigenen Unternehmens des Lizenznehmers, nämlich der Abwicklung und Verwaltung der Benutzerkonten und Zugriffsrechte des eigenen Unternehmens des Lizenznehmers. Zum eigenen Unternehmen des Lizenznehmers zählen auch alle Gesellschaften, (i) die der Lizenznehmer direkt oder indirekt kontrolliert (Tochtergesellschaften), (ii) die den Lizenznehmer direkt oder indirekt kontrollieren (Muttergesellschaft) und (iii) Gesellschaften, die von einer Gesellschaft gemäß ii direkt oder indirekt kontrolliert werden (Schwestergesellschaften). Eine gewerbliche Weitervermietung an Dritte ist generell untersagt.
2. Bei Kauf einer Softwarelizenz erwirbt der Lizenznehmer vom Lizenzgeber ein einfaches, zeitlich unbeschränktes, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht, die Software dauerhaft gegen Einmalzahlung im vereinbarten Umfang (Punkt II.1) zu nutzen.
3. Im Falle einer Softwaremiete („Subscription“) erwirbt der Lizenznehmer vom Lizenzgeber ein einfaches, nicht übertragbares, nicht ausschließliches Nutzungsrecht, die Software innerhalb des vereinbarten Zeitraums („Nutzungszeitraum“) gegen Zahlung des vereinbarten Softwaremietzinses im vereinbarten Umfang (Punkt II.1) zu nutzen.
4. Bei einer Subscription nach Punkt II.3. schließen die Parteien zugleich für die Dauer der Subscription eine Wartungsvereinbarung über die Software nach Punkt X. ab. Die Wartung für die Software des Nutzungszeitraums ist im Falle einer Subscription bereits im vom Lizenznehmer zu entrichtenden Entgelt inkludiert.
5. Überlässt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer im Rahmen eines Wartungsvertrages oder aus Pflichten aus dieser Vereinbarung Nachbesserungen, Ergänzungen (zum Beispiel Patches, Ergänzungen des Benutzerhandbuches) oder eine Neuauflage der Software (zum Beispiel Update, Upgrade), die früher überlassene Software ersetzen, unterliegen diese Nachbesserungen, Ergänzungen und Neuauflagen dieser Vereinbarung.

6. Gerät der Lizenznehmer mit den vereinbarten Zahlungen in Verzug, so ist er verpflichtet, dem Lizenzgeber Verzugszinsen gemäß § 456 UGB in Höhe von 9,2 Prozentpunkten p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu zahlen. Der Lizenzgeber ist berechtigt, diese Vereinbarung mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn ein Betrag von mehr als EUR 10.000,00 (oder einen diesem Betrag am Fälligkeitstag entsprechenden Betrag in einer anderen Währung) für mehr als 30 Tage trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer Nachfrist von zumindest 7 Tagen unbeglichen aushaftet.
7. Im Augenblick des Ablaufs des Nutzungszeitraums einer Subscription oder im Falle einer Kündigung nach Punkt II.6 erlischt das Recht des Lizenznehmers, die Software weiter zu nutzen und der Lizenznehmer hat die Software unwiederbringlich von seinem System zu löschen und diese Löschung dem Lizenzgeber nachzuweisen. Wünscht der Lizenznehmer die Software über den Nutzungszeitraum hinaus weiter zu nutzen, so ist die Software vom Lizenznehmer zu den aktuell gültigen Konditionen erneut zu lizenzieren. Nutzt der Lizenznehmer die Software nach dem Nutzungszeitraum eigenmächtig weiter, so ist er verpflichtet, die Software rückwirkend vom Zeitpunkt des Endes des Nutzungszeitraums nach den aktuell gültigen Konditionen zu lizenzieren.
8. Der Umfang der Softwarelizenz des Lizenznehmers bestimmt sich nach den konkret lizenzierten Funktionen. Wurden versehentlich bzw. fälschlich Funktionen, die über den lizenzierten Nutzungsumfang hinausgehen, freigeschaltet, so hat der Lizenznehmer den Lizenzgeber unverzüglich ab Erkennbarkeit hierauf schriftlich hinzuweisen. Dem Lizenznehmer ist es jedenfalls untersagt, diese nicht lizenzierten Zusatzfunktionen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers zu nutzen; ein Verstoß hiergegen berechtigt den Lizenzgeber zum Schadenersatz.
9. Der Lizenznehmer kann die Software für die zwischen Lizenzgeber und Lizenznehmer vereinbarte Anzahl verwalteter Personen lizenzieren, laden und abspielen („Lizenzvolumen“).
10. Eine Vervielfältigung der Software ist nur insoweit zulässig, als dies für den vertragsgemäßen Gebrauch notwendig ist. Eine Vervielfältigung über das Lizenzvolumen hinaus ist dem Lizenznehmer ausdrücklich untersagt. Darüber hinaus darf der Lizenznehmer von der Software Sicherheitskopien nach dem Stand der Technik im notwendigen Umfang anfertigen.
11. Die Anzahl der verwalteten Personen ist definiert durch alle in der tenfold-Datenbank angelegten, aktiven Objekte, die jeweils einer physischen Person zugerechnet werden können. Davon umfasst sind aktiven Personendatensätze, die zumindest eine IT-Ressource (Applikation, Hardware-Item, mobiles Equipment, Benutzerkonto in einem Fremdsystem oder ähnliches) zugeordnet haben. Weiters sind in der Software verwaltbare Active Directory-Benutzerkonten und Microsoft 365-Benutzerkonten, die keinem Personendatensatz zugeordnet sind, aber einer physischen Person zugerechnet werden können, umfasst. Von den genutzten Lizenzen sind deaktivierte Personen, gelöschte Personen und Funktions- oder Servicebenutzer ausgenommen.
12. Der Lizenzgeber hat das Recht selbst oder durch einen zur berufsmäßigen Verschwiegenheit verpflichteten Vertreter (Rechtsanwalt oder Wirtschaftstreuhänder) die Nutzungskennzahlen (Punkt XVIII.1) des Lizenznehmers zu überprüfen. Eine solche Überprüfung ist dem Lizenznehmer 4 Wochen vorher anzukündigen und in einer Art durchzuführen, dass der Geschäftsbetrieb des Lizenznehmers nicht erheblich stört. Eine solche Überprüfung kann auch mit Einwilligung des Lizenznehmers über Datenfernzugriff (zB über TeamViewer) durchgeführt werden.
13. Sollte sich im Rahmen einer Überprüfung herausstellen, dass das Lizenzvolumen überschritten wurde, so ist gemäß Punkt XVIII.2 vorzugehen.
14. Jede missbräuchliche Nutzung der Software bzw. der Lizenz(en) durch den Lizenznehmer berechtigt den Lizenzgeber dazu, die betroffene(n) Lizenz(en) im Umfang des Missbrauchs dauerhaft zu sperren; weitergehende Schadenersatzansprüche des Lizenzgebers bleiben unberührt.

III. Grenzen der Nutzung

1. Soweit der Lizenznehmer die Nutzung der Software dauerhaft einstellt, hat er die bei sich befindlichen Kopien der Software unwiederbringlich zu vernichten und die Software von seinem System vollständig und unwiederbringlich zu löschen.
2. Soweit der Lizenznehmer die von ihm verwendete Hardware austauscht, verpflichtet er sich, die Software von den ausgetauschten Geräten vollständig und unwiederbringlich zu entfernen. Der Lizenznehmer ist anschließend berechtigt die Software auf den ausgetauschten Geräten im Umfang des Lizenzvolumens zu installieren.
3. Der Lizenznehmer ist grundsätzlich nicht berechtigt, die Software zu dekompileieren, oder in irgendeiner anderen Weise zu menschenlesbarer Form zurück zu überführen, zu verändern, als Ganzes oder in Teilen abweichend vom vereinbarten Nutzungsumfang einzusetzen, in irgendeiner Weise direkten Wettbewerbern des Lizenzgebers zur Verfügung zu stellen, missbräuchlich zu verwenden oder fahrlässig falsch zu konfigurieren.
4. Vom Verbot der Bearbeitung oder Veränderung der Software (Punkt III.3) ausgenommen sind jedoch die zwingend vorgesehenen gesetzlichen Fälle zum Zwecke der Fehlerbehebung oder der Herstellung der Interoperabilität mit anderen Computerprogrammen. Der Lizenznehmer wird den Lizenzgeber von einem in diesem Zusammenhang allenfalls bestehenden Bearbeitungs- oder Änderungsbedarf unverzüglich schriftlich informieren; der Lizenznehmer verpflichtet sich, den Lizenzgeber für die Bearbeitung oder Änderung gegen Bezahlung eines angemessenen Entgelts zu beauftragen; falls der Lizenzgeber den Auftrag nicht binnen zwei Wochen zu angemessenen Bedingungen annimmt, ist der Lizenznehmer berechtigt, selbst die

Bearbeitung oder Änderung vorzunehmen bzw. durch Dritte auf eigene Kosten vornehmen zu lassen. Im Übrigen findet § 40e UrhG Anwendung. Dem Lizenznehmer stehen an solchen Bearbeitungen eigene Nutzungs- und Verwertungsrechte – über die nach diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte hinaus – nicht zu. Soweit beim Lizenznehmer ausnahmsweise doch Rechte an Bearbeitungen entstehen, kann der Lizenzgeber – gegen angemessene Vergütung – jedenfalls die Einräumung eines ausschließlichen, räumlich und zeitlich unbeschränkten Nutzungsrechts mit dem Recht der Unterlizenzvergabe verlangen.

5. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, Urheberrechtsvermerke und Kontrollzeichen des Lizenzgebers unter keinen Umständen zu entfernen oder zu manipulieren.

IV. Schutz von Software, Lizenzschlüsseln und Anwendungsdokumentation

1. Soweit nicht dem Lizenznehmer nach diesem Vertrag ausdrücklich Rechte eingeräumt sind, stehen alle Rechte an der Software (und allen vom Lizenznehmer angefertigten Kopien) – insbesondere die urheberrechtlichen Befugnisse, die Rechte auf oder an Erfindungen sowie technischen Schutzrechten – ausschließlich dem Lizenzgeber zu. Das gilt auch für Bearbeitungen der Software durch den Lizenzgeber.
2. Der Lizenznehmer wird die Software sicher aufbewahren und die notwendigen Vorkehrungen treffen, um zu verhindern, dass die Software – insbesondere auch Lizenzschlüssel – in die Hände nicht befugter Dritter gelangt. Als Dritte gelten nicht die Angestellten des Lizenznehmers sowie sonstige Personen, die sich zur vertragsgemäßen Nutzung der Software beim Lizenznehmer aufhalten.

V. Geheimhaltung

1. Im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung kann der Lizenznehmer Zugang zu Informationen erhalten, die weder in ihrer Gesamtheit noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen zu tun haben, allgemein bekannt, noch ohne Weiteres zugänglich sind, insbesondere aber nicht ausschließlich Ideen, Konzepte, Know-how, Entwicklungen, Analysen, Designs, Beschreibungen, Pläne, Software, Technologien, Dokumentationen, Berichte, Konzepte, Vertriebs- und Preisinformationen, sowie jede andere Information, die der Lizenzgeber oder ein Partner des Lizenzgebers, der diese Vereinbarung im Auftrag des Lizenzgebers mit dem Lizenznehmer abschließt, schriftlich, elektronisch, mündlich oder in welcher Form auch immer übergibt oder zugänglich macht, unabhängig davon ob solche Informationen als vertraulich gekennzeichnet sind („Vertrauliche Informationen“).
2. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen gegenüber Dritten streng geheim zu halten und sie nur für Zwecke dieser Vereinbarung zu verwenden. Der interne Zugang zu vertraulichen

Informationen ist auf diejenigen Mitarbeiter und ggf. externen Berater zu beschränken, die diesen Zugang im Rahmen der Vereinbarung unbedingt benötigen („Need-to-know-Basis“). Unterlagen die vertraulichen Informationen enthalten, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lizenzgebers vervielfältigt und nur für die Zwecke dieser Vereinbarung verwendet werden.

3. Die Verpflichtungen aus diesem Punkt V bestehen nicht für vertrauliche Informationen, die
 - a. ohne Verstoß gegen diese Vereinbarung allgemein öffentlich verfügbar gemacht wurden,
 - b. sich ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bereits im rechtmäßigen Besitz des Lizenznehmers befinden,
 - c. vom Lizenznehmer nachweislich durch eine unabhängige Entdeckung / Schöpfung erworben oder eigenständig entwickelt / erarbeitet wurden,
 - d. vom Lizenznehmer mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lizenzgebers veröffentlicht oder weitergegeben wurden, und/oder
 - e. der Lizenznehmer aufgrund zwingendem Unionsrecht oder nationalen Rechts offenzulegen hat.
4. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt unabhängig davon, auf welche Weise die vertraulichen Informationen des Lizenznehmers im Rahmen der Vereinbarung mitgeteilt oder zugänglich gemacht wurden oder ob sie auf andere Weise durch diese Vereinbarung bekannt geworden sind, sei es in schriftlicher, elektronischer oder mündlicher Form.
5. Der Lizenznehmer wird alle zweckentsprechenden und notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der Geheimhaltung der überlassenen vertraulichen Informationen einhalten.
6. Der Lizenznehmer haftet für die Einhaltung der Vertraulichkeitsvereinbarung nach Maßgabe dieses Punktes V durch seine Mitarbeiter und im Fall der Beiziehung von externen Beratern auch für die Einhaltung durch diese externen Berater. Diese Vertraulichkeitsvereinbarung gemäß diesem Punkt V ist im Falle der Weitergabe von Informationen nachweislich auf diese Mitarbeiter und externen Berater zu überbinden, dies mindert jedoch nicht die eigene Haftung der Partei für ihre eigenen Mitarbeiter und externen Berater.
7. Die Geheimhaltungspflichten bestehen unbefristet über die Beendigung dieser Vereinbarung fort.

VI. Mitwirkungs- und Informationspflichten

1. Der Lizenznehmer hat sich über die wesentlichen Funktionalitäten der Software informiert und trägt das Risiko, ob diese seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht; über Zweifelsfragen hat er sich vor Abschluss dieser Vereinbarung durch Mitarbeiter des Lizenzgebers bzw. durch fachkundige Dritte beraten lassen.
2. Die Einrichtung einer funktionsfähigen – und auch unter Berücksichtigung der Voraussetzungen der Software ausreichend dimensionierten – Hard- und Softwareumgebung für die Software und die

dazugehörigen notwendigen Prozesse der IT-Sicherheit liegen in der alleinigen Verantwortung des Lizenznehmers.

3. Der Lizenznehmer testet die Software vor deren Einsatz gründlich auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der bestehenden Hard- und Softwarekonfiguration.
4. Der Lizenznehmer trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (zum Beispiel durch tägliche Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Funktionalität der Software).
5. Soweit der Lizenznehmer nicht ausdrücklich vorab auf eine fehlende Datensicherung hinweist, darf der Lizenzgeber davon ausgehen, dass alle Daten des Lizenznehmers, mit denen die Software in Berührung kommen kann, dem Stand der Technik entsprechend gesichert sind/werden.
6. Der Lizenznehmer trägt Nachteile und Mehrkosten aus einer Verletzung dieser Pflichten selbst.

VII. Anpassungen an geänderte zwingende rechtliche Rahmenbedingungen

1. Ändern sich innerhalb der Gewährleistungsfrist zwingende rechtliche Rahmenbedingungen (das heißt zwingende Gesetze, Verordnungen, aufsichtsrechtliche Anforderungen), die für die bestimmungsgemäße Nutzung der Software von Bedeutung sind, so stellt der Lizenzgeber entsprechende Anpassungen zur Verfügung, soweit ihm dies im Hinblick auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens jener zwingenden rechtlichen Rahmenbedingungen möglich und zumutbar ist.

VIII. Lieferung – Lieferzeit – Verlängerung der Lieferfristen

1. Die Software wird mangels anderer Absprache in der bei Auslieferung aktuellen Fassung geliefert.
2. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, sind vereinbarte Zeitangaben über die Erbringung von Leistungen durch den Lizenzgeber grundsätzlich keine Fixtermine (§ 919 Satz 1 ABGB).
3. Die Leistungsfrist für den Lizenzgeber beginnt erst, sobald alle Einzelheiten geklärt sind und beide Parteien sich über sämtliche Konditionen des Geschäftes geeinigt haben.
4. Verzögert sich die Lieferung und Installation der Software auf Wunsch des Lizenznehmers oder aufgrund von Umständen, die der Lizenznehmer zu vertreten hat, so ist der Lizenzgeber berechtigt, die entstehenden Mehrkosten (etwa für Personalbereitstellung) dem Lizenznehmer in Rechnung zu stellen.

IX. Untersuchungs- und Rügepflicht

1. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Software unmittelbar nach Lieferung, spätestens jedoch binnen 30 Kalendertagen, auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen.
2. Beanstandungen müssen dem Lizenzgeber unter genauer Angabe der beanstandeten Umstände innerhalb

einer angemessenen Frist, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung (bei offensichtlichen Mängeln) oder Entdeckung des Mangels schriftlich und per E-Mail im Voraus mitgeteilt werden.

3. Soweit im Rahmen der Untersuchung nach diesem Punkt Mängel festgestellt werden, ist der Lizenznehmer verpflichtet, dem Lizenzgeber umgehend eine schriftliche Mängelrüge, unter genauer Spezifizierung der aufgefundenen Mängel, zu übermitteln.
4. Verletzt der Lizenznehmer seine Pflicht zur Rüge von Mängeln nach diesem Punkt IX., so verliert er seine Ansprüche auf Gewährleistung, auf Schadenersatz wegen des Mangels selbst sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache.

X. Softwarewartung

1. Der folgende Punkt X. ist auf jene Lizenznehmer anwendbar, die eine gültige und aufrechte Wartungsvereinbarung abgeschlossen haben.
2. Soweit in diesem Punkt X bis XV. nichts Abweichendes geregelt ist, unterliegt die Softwarewartung den sonstigen Bestimmungen (Punkte I. bis IX. sowie XVI. bis XXIII.) dieser Vereinbarung.

XI. Gegenstand und Umfang der Wartung sowie deren Durchführung

1. Die Wartung beinhaltet die Pflege der Software in der jeweils aktuellen Version und den technischen Support für die Software. Eine (neue) Version enthält die jeweils aktuellen Updates. Neue Versionen werden jeweils durch eine Zahl gekennzeichnet (zB „4.1“). Der Support umfasst auch die Middleware, auf der die Software basiert („Wildfly Application Server“), allerdings lediglich im Umfang, wie es zum Betrieb der Software erforderlich ist. Die Wartung umfasst jedenfalls nicht, für sich alleine oder zusammen,
 - a. neue Versionen für andere Leistungen als die Software;
 - b. Support für jegliche Hardwareprodukte;
 - c. Support für jegliche Probleme (nicht ausschließlich) in den Bereichen Netzwerk, Backup, Disaster Recovery, Monitoring, Systembetrieb, Netzwerkbetrieb, Hardwarebetrieb, Betrieb anderer Produkte des Lizenzgebers als der gegenständlichen Software;
 - d. Support für andere Produkte des Lizenznehmers, insbesondere auch Produkte zu denen Leistungen des Lizenzgebers Schnittstellen haben oder mit denen sie auf sonstige Weise technisch oder organisatorisch zusammenarbeiten;
 - e. Support für die den Leistungen des Lizenzgebers zugrundeliegende Datenbank, insbesondere, aber nicht ausschließlich, nicht: Performance Tuning, Monitoring, Backup, Wiederherstellung, Disaster Recovery, Tools, Replikation, High Availability;
 - f. Störungen, welche die Folge einer eigenmächtigen Änderung oder Bearbeitung der Software durch den

Lizenznehmer oder äußerer Einwirkungen durch Dritte sind; und/oder

- g. andere Applikationen, die nicht im Lieferumgang der Produkte des Lizenzgebers enthalten sind.

Die Leistungserbringung durch den Lizenzgeber ist nach dem Stand der Technik zu organisieren und mit geschäftsüblicher Sorgfalt abzuwickeln. Der Lizenzgeber wird die Wartung unter bestmöglicher Wahrung der Kontinuität des Geschäftsbetriebs des Lizenznehmers durchführen und mit der Wartung einhergehende Beeinträchtigungen des Geschäftsbetriebs des Lizenznehmers möglichst geringhalten.

2. Der Lizenznehmer gewährt dem Lizenzgeber für die Wartung Zugang zu seinem IT-System und stellt die für die Wartung erforderliche Rechnerzeit zur Verfügung. Verfehlungen des Lizenznehmers unter diesem Punkt X.3 sind vom Lizenzgeber schriftlich dem jeweils Verantwortlichen des Lizenznehmers anzuzeigen.
3. Der Lizenznehmer ist für eine laufende, ordnungs-gemäße Datensicherung sowie für die Herstellung und Gewährleistung der Datensicherheit (Sicherstellung der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit) seiner Systeme selbst verantwortlich; für einen allfälligen Datenverlust steht der Lizenzgeber nur ein, so weit der Lizenzgeber seine Leistungen unter einer Wartungsvereinbarung nicht nach dem Stand der Technik erbracht hat.
4. Neue Versionen der Software sowie Patches und Bugfixes werden ausschließlich als Download zur Verfügung gestellt. Der Lizenzgeber wird sich redlich darum bemühen, die Verfügbarkeit der Downloads jederzeit aufrechtzuerhalten übernimmt hierfür aber keine Gewähr. Der Lizenznehmer ist in seiner Entscheidung, ob die unter diesen Punkt X.3 fallenden Programmteile oder neuen Versionen installiert werden, völlig frei. Sofern der Lizenznehmer die Installation derartiger Programmteile ablehnt, verliert er seinen Anspruch auf Behebung jener Fehler, die durch diese korrigiert worden wären.
5. Vereinbart wird, dass ältere Programmversionen nur über einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren verpflichtend vom Lizenzgeber zu warten und servicieren sind. Der Lizenznehmer hat immer nur Anspruch auf Wartung einer Major Version der Software und nicht auf eine Minor Version der Software.

Die Installation der neuen Version kann der Lizenznehmer entweder selbst durchführen oder er kann einen entsprechenden Support-Case öffnen und der Kundendienst des Lizenzgebers übernimmt die Installation.

XII. Wartungsentgelt:

1. Die Höhe des zu entrichtenden Wartungsentgelts wird gesondert vereinbart; im Falle einer Subscription gilt Punkt II.4.
2. Das Wartungsentgelt ist vom Lizenznehmer jeweils im Vorhinein für die Laufzeit gemäß Punkt XIII.1 bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit der jeweiligen Rechnung entweder auf das angegebene Geschäftskonto (i) des

Lizenzgebers oder (ii) falls der Lizenznehmer über einen Partner mit dem Lizenzgeber einen Wartungsvertrag abgeschlossen hat, auf das Geschäftskonto des Partners zu bezahlen.

XIII. Laufzeit der Wartungsvereinbarung

1. Die Wartungsvereinbarung wird befristet abgeschlossen, wobei die konkrete Laufzeit gesondert vereinbart wird. Die Wartungsvereinbarung endet daher mit dem Ablauf des letzten Tages des gesondert vereinbarten Befristungszeitraums. Der Lizenzgeber ist nach Ablauf des letzten Tages des gesondert vereinbarten Befristungszeitraums nicht verpflichtet, mit dem Lizenznehmer eine weitere Wartungsvereinbarung abzuschließen. Erklärt der Lizenznehmer gegenüber dem Lizenzgeber erst nach Ablauf des letzten Tages des gesondert vereinbarten Befristungszeitraums der Wartungsvereinbarung, dass der Lizenznehmer eine neue Wartungsvereinbarung abschließen möchte, so steht dem Lizenzgeber, wenn er dieses Angebot des Lizenznehmers annimmt – zusätzlich zu dem für die neue Wartungsvereinbarung anfallenden Wartungsentgelt – jedenfalls und daher auch dann ein Aufwandsatz in Höhe von 15 % des für ein volles Jahr anfallenden Wartungsentgelts zu, wenn der Befristungszeitraum der neuen Wartungsvereinbarung weniger als ein Jahr beträgt. Bei Abschluss einer neuen Wartungsvereinbarung bemisst sich sowohl das Wartungsentgelt als auch der Aufwandsatz an Hand der zum Zeitpunkt jenes Abschlusses geltenden Verkaufskonditionen des Lizenzgebers. Im Falle einer Subscription gilt Punkt II.4.
2. Die ordentliche Kündigung der Wartungsvereinbarung ist ausgeschlossen; sie kann aber jederzeit aus einem wichtigen Grund, der der kündigenden Partei die weitere Zuhaltung der Wartungsvereinbarung unzumutbar macht, mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Erklärung gekündigt werden. Als solche wichtigen Gründe gelten insbesondere
 - a. der beharrliche und wesentliche Verstoß einer Partei gegen Bestimmungen der Wartungsvereinbarung, sofern trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung durch die kündigende Partei der vertragsgemäße Zustand nicht innerhalb einer angemessenen Frist hergestellt wird;
 - b. Zahlungsverzug des Lizenznehmers an den Lizenzgeber bzw. den Partner über mehr als 30 Tage gerechnet vom Tag der Fälligkeit, trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer Nachfrist von zumindest 7 Tagen, welche in diese 30 Tage fallen kann;
 - c. dass ein außergerichtlicher Ausgleich zur Abwendung der Insolvenz der jeweils anderen Partei eingeleitet wird oder, soweit gesetzlich zulässig, über das Vermögen der jeweils anderen Partei ein Konkursverfahren beantragt oder eingeleitet wird;
 - d. dass ein Beschluss zur freiwilligen Liquidierung der jeweils anderen Partei gefasst wird; oder
 - e. dass die jeweils andere Partei ein derart schädliches Verhalten an den Tag legt, das eine weitere

Zusammenarbeit unmöglich macht, zum Beispiel, aber nicht ausschließlich kreditschädigendes Verhalten.

XIV. Support-Cases

1. Der Kundenservice des Lizenzgebers steht für die Meldung von Support-Cases Montag bis Freitag (Werktags unter Berücksichtigung österreichischer Feiertage und ausgeschlossen am 24.12 und 31.12) zwischen 09.00 und 18.00 Mitteleuropäischer Zeit zur Verfügung („Reguläre Dienstzeiten“). Die Meldung eines Support-Cases ist ausschließlich über folgende Wege zulässig:
 - a. E-Mail an support@tenfold-security.com
 - b. Über das Web-Portal <https://tenfoldsoftware.freshdesk.com>
 - c. Telefon unter +43 1 665 063 397 00Sollte der Lizenznehmer einen Support-Case auf anderem Wege zu öffnen versuchen, insbesondere aber nicht ausschließlich über Chat, persönliche Telefondurchwahl oder Mobilnummer eines Mitarbeiters, E-Mail an eine persönliche oder sonst abweichende Adresse, Post, Fax oder persönliche Mitteilung, so garantiert der Lizenzgeber nicht, dass der Support-Case in weiterer Folge ordnungsgemäß registriert und bearbeitet werden kann.
2. Jeder Support-Case hat eine konkrete, nachvollziehbare und genaue Darstellung des aufgetretenen Problems zu beinhalten, die den Lizenzgeber dazu in die Lage versetzt, die Ursache einzugrenzen und Strategien zur Behebung festzulegen. Dazu zählen insbesondere Informationen über die Art des Problems, die Beschreibung des Systemzustandes bei Auftreten des Problems, die durch das Problem betroffenen Komponenten sowie die Häufigkeit und Reproduzierbarkeit des Problems.
3. Der Lizenzgeber wird den Support-Case mittels Fernwartung bearbeiten. Eine Auflösung eines Support-Cases vor Ort ist im Rahmen des Wartungsentgelts nicht geschuldet; der Lizenznehmer kann dies jedoch gegen eine gesonderte Vergütung gemäß Punkt XIV.13. verlangen.

Der Lizenznehmer ist im Rahmen eines Support-Cases zur Mitarbeit verpflichtet. Das heißt, er wird:

 - a. wenn technisch und rechtlich möglich einen Supportkanal für Fernwartung öffnen, wofür seitens des Lizenzgebers lediglich das Produkt „TeamViewer“, welches für den Teilnehmer auf Seite des Lizenznehmers kostenfrei zu Verfügung steht (www.teamviewer.com), unterstützt wird;
 - b. aktiv und von sich aus alle vorhandenen Informationen bereitstellen, die für die Bearbeitung hilfreich sein könnten;
 - c. alle weiteren Informationen ausheben und bereitstellen, die der den Support-Case bearbeitende/durchführende Techniker benötigt;
 - d. aktiv gemäß den Instruktionen des Lizenzgebers an der Fehlersuche mitarbeiten, insbesondere, wenn das Problem möglicherweise mit der IT-Infrastruktur (Server, Datenbank, Netzwerk, Clients, andere Anwendungen, etc.) des Lizenznehmers zusammenhängt; und
- e. für die Zeit der Bearbeitung einen geeigneten Mitarbeiter als Ansprechpartner zur Verfügung stellen.
4. Ein Support-Case kann seitens des Lizenzgebers sofort geschlossen werden, falls einer oder mehrere der folgenden Punkte eintreten sollte(n):
 - a. Der Lizenznehmer stellt die zur Bearbeitung des Problems notwendigen Informationen nicht in angemessener Zeit bereit;
 - b. Das Problem ist trotz redlicher, andauernder Bemühungen nicht reproduziert oder kann trotz derartiger Bemühungen nicht gefunden werden und der Betrieb des Systems ist nicht ernsthaft beeinträchtigt;
 - c. Der Lizenznehmer verfügt über keine gültige Wartungsvereinbarung oder ist mit Zahlungen (im Zusammenhang mit der Wartungsvereinbarung oder anderer Leistungen) mehr als 14Tage im Verzug; und/oder
 - d. Der Lizenznehmer ist insolvent oder ein Insolvenzverfahren wurde mangels hinreichenden Vermögens abgelehnt und es wurde keine Vorkasse geleistet oder die Übernahme der Kosten durch den Insolvenzverwalter zugesichert.
5. Art und Weise der Auflösung eines Support-Cases stehen im billigen Ermessen des Lizenzgebers. Bietet der Lizenzgeber dem Lizenznehmer zur Vermeidung oder Beseitigung von Support-Cases neue Programmteile, insbesondere Patches, Bugfixes, Updates, Upgrades, neue Releases, neue Versionen etc. an, so hat der Lizenznehmer dies zu übernehmen und auf seiner Hardware gemäß den Installationsanweisungen des Lizenzgebers zu installieren.
6. Die Beseitigung von Support-Cases in Form von neuen Programmteilen, Patches, Bugfixes etc. kann der Lizenznehmer ablehnen, wenn diese nicht zumindest die gleiche Kompatibilität und Funktionalität aufweisen, wie der ersetzte Programmteil oder aus sonstigen wichtigen Gründen ein Einsatz für den Lizenznehmer nicht zumutbar ist.
7. Die Beseitigung eines Support-Cases kann darüber hinaus auch in der Form von Handlungsanweisungen gegenüber dem Lizenznehmer bzw. den Mitarbeitern des Lizenznehmers erfolgen. Der Lizenznehmer hat derartige Handlungsanweisungen zu befolgen.
8. Die Bearbeitung von Support-Cases erfolgt ausschließlich innerhalb Regulären Dienstzeiten. Zeiten, die außerhalb dieser definierten Zeiten liegen, bedürfen jeweils einer gesonderten Vereinbarung. Die Reaktionszeit für Support-Cases hängt von der Dringlichkeit und der entsprechenden Support-Klasse des gemeldeten Support-Cases ab. Die Support-Klassen sind wie folgt festgelegt:
 - a. Klasse 1 „Critical“: Die zweckmäßige Nutzung eines Teiles der Software oder die gesamte Software ist nicht möglich oder unzumutbar eingeschränkt. Der Fehler hat schwerwiegenden Einfluss auf die Geschäftsabwicklung oder Sicherheit. Das sind vor allem Fehler, die eine Weiterarbeit ausschließen. Die

- Reaktionszeit für Support-Cases der Klasse 1 beträgt in der Regel nicht mehr als 4 Dienststunden.
- b. Klasse 2 „Medium“: Die zweckmäßige Nutzung eines Teils der Software oder der gesamten Software ist ernstlich eingeschränkt. Der Fehler hat wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsabwicklung oder Sicherheit, lässt aber eine Weiterarbeit zu. Die Reaktionszeit für Support-Cases der Klasse 2 beträgt in der Regel nicht mehr als 8 Dienststunden.
 - c. Klasse 3 „Low“ Die zweckmäßige Nutzung eines Teils der Software oder der gesamten Software ist leicht eingeschränkt. Der Fehler hat unwesentlichen Einfluss auf die Geschäftsabwicklung oder Sicherheit und lässt eine Weiterarbeit uneingeschränkt zu. Die Reaktionszeit für Support-Cases der Klasse 3 beträgt in der Regel nicht mehr als 10 Dienststunden.
9. Die in XIV.8 beschriebenen Reaktionszeiten sind der Zeitraum von der Verständigung des Lizenzgebers durch den Lizenznehmer bis zum Beginn der Bearbeitung eines Support-Cases durch den Lizenzgeber.
 10. Fällt der Beginn von Reaktionszeiten außerhalb der Regulären Dienstzeiten, so beginnt die Reaktionszeit erst mit dem Beginn der Regulären Dienstzeiten zu laufen. Der Ablauf der Reaktionszeit wird durch das Ende der Regulären Dienstzeiten gehemmt. Würde die Reaktionszeit außerhalb der Regulären Dienstzeiten enden, so verlängert sich die Reaktionszeit daher um den bei Ende der Regulären Dienstzeiten noch verbliebenen Teil der Reaktionszeit, dies allenfalls auch wiederholt. Der Lizenzgeber garantiert keine Behebung von Support-Cases innerhalb eines bestimmten Zeitraums
 11. Der Lizenznehmer ist damit einverstanden, dass die Software, wenn sie einen schwerwiegenden Fehler bemerkt, automatisch per Internetverbindung einen Support-Case öffnet, der in keinem Fall mit Kosten für den Lizenznehmer verbunden ist und rein zur Information des Lizenzgebers dient, um derart schwerwiegende Fehler proaktiv beheben zu können. Ein Anspruch auf eine solche Fehlererkennung des Lizenznehmers besteht jedoch nicht und garantiert der Lizenzgeber nicht das automatische Auslösen eines solchen Support-Cases.
 12. Der Lizenznehmer ist weiters damit einverstanden, dass im Zuge von automatisch ausgelösten Support-Cases (Punkt XIV.9.) neben den Informationen gemäß Punkt XVIII.1 auch alle zur Eröffnung eines Support-Case erforderlichen Informationen an den Lizenzgeber übermittelt werden. Diese Informationen werden vom Lizenzgeber vor allem dazu verwendet, um eine bessere Unterstützung für die Software bereitzustellen zu können; es werden in keinem Falle personenbezogene Daten übermittelt oder verarbeitet. Sofern der Lizenzgeber im Zusammenhang mit einem Support-Case jedoch feststellen sollte, dass eine missbräuchliche Nutzung der Software bzw. der Lizenzen durch den Lizenznehmer stattgefunden hat oder stattfindet, so ist nach Punkt XVIII.2 vorzugehen.
 13. Sollte es, aus Gründen die im Bereich des Lizenznehmers gelegen sind (beispielweise die generelle Ablehnung von Fernwartungswerkzeugen), nicht möglich sein, ein Problem über Fernwartung zu bearbeiten und sollte deshalb die Anwesenheit eines Technikers des Lizenzgebers beim Lizenznehmer vor Ort erforderlich sein, so hat der Lizenzgeber neben den hierfür anfallenden Honoraren auch sämtliche anfallenden Reisekosten (insbesondere einschließlich der auf die Reisezeit entfallenden Vergütung, allfälliger konkreter Ticketpreise, gesetzlicher Spesen und allfälliger Nächtigungskosten) für den Techniker zur Gänze zusätzlich zu tragen.

XV. Weiterentwicklungen/Lieferung neuer Programmteile:

1. Der Lizenzgeber stellt dem Lizenznehmer alle vom Lizenzgeber freigegebenen Updates/Upgrades/Releases/Versionen (insgesamt „Programmteile“) der Software zur Verfügung. Die Einordnung des jeweiligen Programmteils unter die Begriffe „Update“, „Upgrade“, „Release“, und „Version“ steht im billigen Ermessen des Lizenzgebers.
Der Lizenzgeber plant die Software weiterzuentwickeln und dem Lizenznehmer die Weiterentwicklung in Form neuer Programmteile zur Verfügung zu stellen. Der Lizenznehmer hat jedoch keinen Anspruch gegen den Lizenzgeber auf Weiterentwicklung der Software.
2. Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer an den in Erfüllung der Wartungsvereinbarung gelieferten Programmteilen und Dokumentationen Nutzungsrechte nach Maßgabe der der Überlassung der Software zugrundeliegenden Vereinbarung ein. Die dem Lizenznehmer eingeräumten Nutzungsrechte bleiben von einer Kündigung der Wartungsvereinbarung unberührt.
3. Lizenzgeber und Lizenznehmer verpflichten sich für die Dauer von fünf Jahren ab Abschluss einer Wartungsvereinbarung, keine Mitarbeiter, die an der Umsetzung der Wartungsvereinbarung beteiligt sind bzw. waren, ohne vorherige Zustimmung der jeweils anderen Partei abzuwerben und direkt oder indirekt (über Tochtergesellschaften, Werkdienstleister, etc.) zu beschäftigen. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung hat die verletzende Partei der anderen Partei eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Vertragsstrafe in Höhe des letzten Jahresbruttogehalts des abgeworbenen Mitarbeiters zu bezahlen, mindestens jedoch EUR 100.000. Im Übrigen haftet jede der Parteien der anderen gegenüber für alle Schäden, die der jeweils anderen Partei in diesem Zusammenhang entstehen.

XVI. Haftung

1. Der Lizenzgeber haftet dem Grunde nach nur für solche Verletzungen von Pflichten dieser Vereinbarung, die der Lizenzgeber bei Abschluss dieser Vereinbarung als mögliche Folge voraussehen hätte können und die die verletzte Pflicht verhindern soll (vertragstypische Schäden).

2. Der Lizenzgeber haftet für direkte Sachschäden, die vom Lizenzgeber oder einem seiner Gehilfen oder gesetzlichen Vertreter verursacht werden, nur bei krass grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, nicht jedoch im Falle leichter Fahrlässigkeit.
 3. Der Lizenzgeber haftet nicht für Folgeschäden von Sachschäden, entgangenen Gewinn oder indirekte Sachschäden des Lizenznehmers, einschließlich aller solcher Sachschäden, die aufgrund von oder im Zusammenhang mit einer Betriebsunterbrechung oder infolge entgangener Gewinne oder Umsätze oder wegen entstandener Kapitalkosten entstehen.
 4. Die Haftung des Lizenzgebers für direkte Sachschäden ist der Höhe nach auf jenen Betrag beschränkt, der vom Lizenznehmer für die jeweilige Leistung an den Lizenzgeber netto gezahlt wurde bzw. zu zahlen ist, höchstens jedoch mit dem durchschnittlichen Jahreslizenzentgelt der letzten 5 Jahre. Hat das Vertragsverhältnis weniger als 5 Jahre gedauert, so ist der Durchschnitt der gesamten Vertragsdauer maßgeblich.
 5. Für Körperverletzung oder Tod haftet der Lizenzgeber dem Lizenznehmer gegenüber unbeschränkt.
 6. Sämtliche Haftungsbeschränkungen gelten im gleichen Umfang, wenn der Lizenzgeber für Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen einstehen muss.
 7. Ist ein Schaden auf ein Verschulden des Lizenzgebers als auch auf ein Verschulden bzw. einer Verletzung der Mitwirkungspflicht des Lizenznehmers zurückzuführen, haftet der Lizenzgeber ausschließlich für den Schaden, der ohne das Verschulden bzw. ohne Verletzung der Mitwirkungspflicht entstanden wäre.
 8. Der Lizenzgeber haftet überhaupt nicht, falls die Software vom Lizenznehmer in irgendeiner Weise verändert, manipuliert, unangemessen konfiguriert oder in Abweichung vom beabsichtigten Zweck verwendet wird.
 9. Bei einem vom Lizenzgeber verschuldeten Datenverlust haftet der Lizenzgeber ausschließlich für die Kosten der Vervielfältigung der Daten von den durch den Lizenznehmer zu erstellenden Sicherheitskopien und für die Wiederherstellung der Daten, die auch bei ordnungsgemäß erfolgter Sicherung der Daten verlorengegangen wären.
 10. Dem Lizenznehmer ist es ausdrücklich untersagt, allfällige Schadenersatzansprüche gegen den Lizenzgeber an Dritte abzutreten.
2. Im Falle des Auftretens von gewährleistungspflichtigen Mängeln ist der Lizenzgeber beim Softwarekauf zur Neulieferung oder Verbesserung innerhalb angemessener Frist verpflichtet; soweit diese Maßnahmen nicht geeignet sind, den Mangel zu beseitigen und zwei Verbesserungsversuche fehlschlagen oder nicht binnen angemessener Frist vorgenommen werden, ist der Lizenznehmer berechtigt das Entgelt verhältnismäßig zu mindern oder – im Falle von wesentlichen Mängeln – vom Vertrag über den Bezug der Software zurückzutreten. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab dem Tag der vollständigen Ablieferung der Software.
 3. Soweit ein Mangel durch die Installation einer neuen oder verbesserten Version der Software behoben werden kann, ist der Lizenznehmer verpflichtet, die Mangelbeseitigung durch eine solche Neuinstallation zu akzeptieren, soweit er keine dem entgegenstehenden gewichtigen Gründe geltend machen kann. Die Kosten einer allfälligen Neuinstallation gehen zur Gänze zulasten des Lizenzgebers.
 4. Der Lizenznehmer verliert sämtliche Ansprüche auf Gewährleistung, wenn er die Software eigenmächtig ändert oder bearbeitet.
 5. Der Lizenzgeber garantiert, dass die Software frei von Schutzrechten Dritter ist, die eine vertragsgemäße Nutzung der Software einschränken oder ausschließen. Lizenzgeber und Lizenznehmer werden sich unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihnen gegenüber Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden. Die Garantie unter diesem Punkt XVII.5. findet keine Anwendung, wenn die Verletzung von Schutzrechten Dritter durch ein über die unter dieser Vereinbarung gestattete Nutzung hinausgehendes Verhalten des Lizenznehmers, sowie durch eine vom Lizenznehmer in eigener Verantwortung durchgeführte Änderung und/oder Ergänzung der Software (beinhaltend auch die Verbindung mit den Arbeitsergebnissen Dritter), verursacht wird.
 6. Wenn der Lizenzgeber der Auffassung ist, dass die Software Gegenstand einer Klage wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter ist, ist der Lizenzgeber jederzeit berechtigt, die Software derart zu ändern, dass jedenfalls kein Verletzungsanspruch mehr besteht. Falls eine Abänderung der Software nicht möglich ist, ist der Lizenznehmer verpflichtet, den Gebrauch der entsprechenden Software auf Aufforderung des Lizenzgebers unverzüglich einzustellen bzw. ist der Lizenzgeber berechtigt den Zugang zu sperren, wobei ab dem Zeitpunkt der Nichtnutzung keine Entgelte für die Software anfallen.
 7. Der Lizenznehmer ermächtigt den Lizenzgeber hiermit, Forderungen und Ansprüche gegen Dritte gerichtlich und außergerichtlich allein zu verfolgen. Wird der Lizenznehmer von einem Dritten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung geklagt, stimmt er sich rechtzeitig mit dem Lizenzgeber ab und nimmt Prozesshandlungen, insbesondere Anerkenntnisse und Vergleiche, nur mit dessen Zustimmung vor.

XVII. Gewährleistung

1. Der Lizenzgeber leistet Gewähr, dass die Software frei von Softwaremängeln ist, den vereinbarten Vorgaben entspricht und die vereinbarten Funktionen in der vom Lizenznehmer dem Lizenzgeber bekanntgegeben Systemumgebung zuverlässig ausführt. Der Lizenzgeber gibt jedoch keine vertragliche Garantie in Bezug auf die Software. Die Software wird als Standard-Software "so wie sie ist" lizenziert und daher trägt der Lizenznehmer das Risiko der Nutzung der Software. Soweit nach den geltenden Gesetzen zulässig, schließt der Lizenzgeber hiermit alle impliziten Garantien aus, insbesondere einschließlich der Marktgängigkeit und der Eignung für einen bestimmten Zweck.

XVIII. Statistische Informationen und Nutzungskennzahlen

1. Der Lizenznehmer ist damit einverstanden, dass durch die Software in regelmäßigen Zeitabständen automatisch per Internetverbindung Informationen aus dem Lizenzaudit sowie statistische (anonymisierte) Nutzungskennzahlen an den Lizenzgeber übermittelt werden. Diese Informationen und Nutzungskennzahlen dienen dem Lizenzgeber vor allem zur Information, um eine bessere Unterstützung für die Software bereitzustellen zu können; es werden in keinem Falle personenbezogene Daten übermittelt oder verarbeitet.
2. Sofern der Lizenzgeber in diesem Zusammenhang oder im Zuge einer Überprüfung (Punkte II.12 und Punkt XIV.9) feststellen sollte, dass eine missbräuchliche Nutzung der Software bzw. der Lizenzen durch den Lizenznehmer stattgefunden hat oder stattfindet, so muss die Software im genutzten Ausmaß zu den aktuell gültigen Konditionen nachträglich rückwirkend zum Zeitpunkt der erstmaligen Überlizenzierung nachlizenziert werden. Etwaige Gebühren aus Wartungsvereinbarungen (Punkt X.) müssen rückwirkend zu den jeweils aktuell gültigen Konditionen entrichtet werden. Sollte sich der Lizenznehmer einer rückwirkenden Nachlizenzierung oder der Entrichtung nachträglicher Wartungsgebühren widersetzen, so verpflichtet sich dieser dazu, einer Löschung von so vielen Personen aus dem System zuzustimmen, dass das Lizenzvolumen nicht mehr überschritten wird. Weitergehende Ansprüche des Lizenzgebers bleiben unberührt.

XIX. Plugins

1. Bestimmte Funktionserweiterungen, wie die technische Anbindung an Fremdsysteme, werden in der Software über sogenannte Plugins realisiert. Diese Plugins können über die Benutzeroberfläche der Software separat installiert und konfiguriert werden.
2. Zur Installation und zur Aktualisierung von Plugins ist eine Internetverbindung zwischen dem Software-Server beim Lizenznehmer und dem zentralen Server, der seitens des Lizenzgebers für die Verteilung der Plugins verwendet wird, erforderlich.
3. Der Lizenzgeber empfiehlt die regelmäßige Aktualisierung sämtlicher Plugins auf die jeweils letzte verfügbare Version.
4. Bei Aktualisierung über eine Internetverbindung, wird über die Software automatisch angezeigt, welche Plugins aktualisiert werden müssen, und es ist eine anschließende, direkte Aktualisierung über die Benutzeroberfläche möglich. Ist keine Internetverbindung vorhanden, so kann die Information hinsichtlich der aktuellen Versionen nicht abgerufen werden. Eine Prüfung muss in diesem Falle manuell durch den IT-Systemadministrator erfolgen.
5. Sollte es seitens des Lizenznehmers nicht möglich oder nicht gewünscht sein, dass Plugins automatisch über Internetverbindung aktualisiert werden können, so muss eine regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung der Plugins erfolgen. Für die regelmäßige

Kontrolle hinsichtlich neuer Versionen und entsprechender Aktualisierung ist alleine der Lizenznehmer verantwortlich. Für jegliche Schäden, die aus der Nutzung veralteter Plugins entstehen, übernimmt der Lizenzgeber keine Haftung.

XX. Laufende Anpassung dieser Vereinbarung

1. Der Lizenzgeber wird von Zeit zu Zeit Änderungen an dieser Vereinbarung vornehmen, die er für erforderlich hält, um den geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen und/oder Urteilen der zuständigen Gerichte zu entsprechen. Der Lizenzgeber wird den Lizenznehmer von solchen Änderungen in Kenntnis setzen. Widerspricht der Lizenznehmer diesen Änderungen nicht innerhalb von vier Wochen nach Erhalt, so gilt dies als Zustimmung des Lizenznehmers zu diesen Änderungen.

XXI. Kündigung

1. Der Lizenzgeber kann diese Vereinbarung jederzeit aus wichtigem Grund kündigen. Einen wichtigen Grund stellt es insbesondere dar, wenn der Lizenznehmer beharrlich und wesentlich gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung verstößt.
2. Im Falle einer solchen Kündigung hat der Lizenznehmer die Software unwiederbringlich zu löschen und diese Löschung dem Lizenzgeber nachzuweisen.

XXII. Erfüllungsort – Gerichtsstand – anwendbares Recht

1. Auf die gegenständliche Vereinbarung kommt ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts, zur Anwendung.
2. Erfüllungsort dieser Vereinbarung ist Wien.
3. Alle sich aus der gegenständlichen Vereinbarung ergebenden Rechtsstreitigkeiten, einschließlich der Frage des Zustandekommens, der Gültigkeit, der Auflösung oder der Nichtigkeit, unterliegen der ausschließlichen Gerichtsbarkeit des für den siebenten Wiener Gemeindebezirk sachlich berufenen Gerichts.

XXIII. Sonstiges

1. Die Bedingungen dieser Vereinbarung stellen die gesamte Vereinbarung (gegebenenfalls samt Wartungsvereinbarung) zwischen den Parteien dar. Im Übrigen gelten die AGB des Lizenzgebers. Im Falle von Abweichungen zwischen den Bestimmungen dieser Vereinbarung und den AGB des Lizenzgebers, gehen die jeweiligen Bestimmungen dieser Vereinbarung vor.
2. Wenn der Lizenzgeber es vorgezogen hat, Verletzungen dieser Vereinbarung nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt geltend zu machen oder nicht dazu in der Lage war, bedeutet dies nicht, dass der Lizenzgeber auf die Geltendmachung zu einem späteren Zeitpunkt verzichtet.
3. Mündliche Nebenabreden, welcher Art auch immer, bestehen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung nicht. Änderungen dieser Vereinbarung

bedürfen, sofern hierin nicht ausnahmsweise etwas anderes bestimmt ist, der Schriftform.

4. Dritte können aus dieser Vereinbarung keine Rechte ableiten; sie entfaltet insbesondere keine Schutzwirkung zu Gunsten Dritter.
5. Allfällige Rechtsgeschäftsgebühren werden vom Lizenznehmer getragen.
6. Sollten sich eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung als gänzlich oder teilweise unwirksam herausstellen, oder sich eine Regelungslücke ergeben, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung hiervon nicht berührt. Der Lizenzgeber und der Lizenznehmer sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine wirksame, dem beabsichtigten Inhalt dieser Vereinbarung möglichst nahekommende Regelung zu vereinbaren.

Wien, am 5. November 2024